

Begründung

Allgemeiner Teil

Mit dieser Verordnung soll von den Verordnungsermächtigungen gemäß § 126 Abs. 6 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes (BaSAG), BGBl. I Nr. 98/2014, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 237/2022, Gebrauch gemacht werden. Danach kann die FMA auf Ersuchen der Abwicklungsbehörde unter grundsätzlicher Anwendung der in der Delegierten Verordnung (EU) 2015/63, ABl. Nr. L 11 vom 17.01.2015 S. 44, festgelegten Methodik – und zum Zwecke der größen- und risikoadäquaten Einstufung und Beitragsberechnung gerechtfertigter Abweichungen von der Methodik – durch Verordnung bestimmen, welche Parameter im Rahmen der Kriterien gemäß § 126 Abs. 5 BaSAG für die Bemessung der risikogewichteten Beiträge zum Aufbau eines Abwicklungsfinanzierungsmechanismus zu berücksichtigen sind und welche „Bestimmten Wertpapierfirmen“ gemäß § 2 Z 3a BaSAG Pauschalbeiträge zu leisten haben. Außerdem kann die FMA auf Ersuchen der Abwicklungsbehörde eine aussagekräftige Ausweisung der Bemessungsgrundlage für die Bemessung insbesondere der risikogewichteten Beiträge vorschreiben. Schließlich kann die FMA auf Ersuchen der Abwicklungsbehörde die Methodik der Zusammensetzung der angemessenen Mittelausstattung für den Abwicklungsfinanzierungsmechanismus konkretisieren.

Der von § 126 Abs. 1 BaSAG erfasste persönliche Anwendungsbereich, auf den sich auch die Verordnungsermächtigung gemäß Abs. 6 leg. cit. bezieht, sind „Bestimmte Wertpapierfirmen“ gemäß § 2 Z 3a BaSAG. Demzufolge handelt es sich um CRR-Wertpapierfirmen, die nicht in den Anwendungsbereich der SRM-VO (Verordnung (EU) Nr. 806/2014 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines Einheitlichen Abwicklungsfonds, dem SRF (Single Resolution Funds), sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010, ABl. Nr. L 225 vom 30.07.2014 S. 1) fallen. CRR-Wertpapierfirmen sind gemäß § 2 Z 3 BaSAG Wertpapierfirmen, die den in § 13 Z 1 des Wertpapierfirmengesetzes (WPFG), BGBl. I Nr. 237/2022, festgelegten Anforderungen an das Anfangskapital unterliegen. Das sind Wertpapierfirmen im Eigenhandel und im Emissions- und Platzierungsgeschäft mit fester Übernahmeverpflichtung. Gemäß Art. 2 Buchstabe c SRM-VO sind von deren Anwendungsbereich Wertpapierfirmen ausgenommen, wenn sie nicht auf konsolidierter Ebene über ihr Mutterunternehmen in die Beaufsichtigung durch die EZB (im Einheitlichen Aufsichtsmechanismus – SSM) eingebunden sind. Die Verordnungsermächtigung gemäß § 126 Abs. 6 BaSAG bezieht sich mithin auf alle Wertpapierfirmen, die Eigenhandel oder Emissions- oder Platzierungsgeschäft mit fester Übernahmeverpflichtung betreiben und nicht konsolidiert von der EZB beaufsichtigt werden.

Der von der Delegierten Verordnung (EU) 2015/63 ausgenommene persönliche Anwendungsbereich wird in Erwägungsgrund 3 ebenfalls als „Bestimmte Wertpapierfirmen“ bezeichnet (Bereichsausnahme). Hierbei handelt es sich um Institute im Sinne von Art. 3 Nr. 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/63, die vom Begriff der Wertpapierfirmen gemäß Nr. 2 leg. cit. ausgenommen sind. Erstens sind dies unter Verweis auf Art. 96 Abs. 1 Buchstabe a CRR (Verordnung (EU) Nr. 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012, ABl. Nr. L 176 vom 27.06.2013 S. 1, in der Fassung der Verordnung (EU) 2022/2036, ABl. Nr. L 275 vom 25.10.2022 S. 1, und der Berichtigung ABl. Nr. L 92 vom 30.03.2023 S. 29) Wertpapierfirmen, die Finanzinstrumente auf fremde Rechnung erwerben und veräußern, gleich ob im eigenen Namen (Finanzkommissionsgeschäft) oder im fremden Namen (Auftragsausführung). Zweitens sind dies unter Verweis auf Art. 96 Abs. 1 Buchstabe b CRR Eigenhändler, die ohne Kundenexponierung, aber unter Verantwortung eines Clearing-Instituts tätig werden. Drittens sind dies MTF-Betreiber, die weder Eigenhandel noch das Emissions- und Platzierungsgeschäft mit fester Übernahmeverpflichtung betreiben. Alle drei vorgenannten Gruppen von Wertpapierfirmen fallen als „Bestimmte Wertpapierfirmen“ wegen ihrer eingeschränkten Dienstleistungen und Tätigkeiten (vgl. Erwägungsgrund 3 zur Delegierten Verordnung (EU) 2015/63) aus dem Anwendungsbereich der unionsrechtlich harmonisierten Vorschriften zur Beitragserhebung gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2015/63 heraus. In der Schnittmenge zwischen der Bereichsausnahme der Delegierten Verordnung (EU) 2015/63 mit dem persönlichen Anwendungsbereich der Verordnungsermächtigung gemäß § 126 Abs. 6 BaSAG verbleiben damit solche Wertpapierfirmen, die Eigenhandel unter der Verantwortung eines Clearing-Instituts oder im Rahmen des Finanzkommissionsgeschäfts betreiben.

Der persönliche Anwendungsbereich der Verordnungsermächtigung gemäß § 126 Abs. 6 BaSAG umfasst ferner Zweigstellen von Drittlandsinstituten, das sind EU-Zweigstellen gemäß § 2 Z 88 BaSAG. Derzeit gibt es keine EU-Zweigstellen in Österreich und auch auf absehbare Zeit ist allenfalls mit solchen zu rechnen, die pauschalierte und keine risikoangepassten Beiträge zum

Abwicklungsfinanzierungsmechanismus zu leisten hätten, weswegen der Anwendungsbereich auf deren Regelung beschränkt werden sollte.

Während Institute im Anwendungsbereich der SRM-Verordnung schon bisher Beiträge zum Einheitlichen Abwicklungsfonds leisteten, sind nunmehr auch Beiträge von den durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 237/2022 neu geregelten Bestimmten Wertpapierfirmen und EU-Zweigstellen zu erheben. Diese bilden den Abwicklungsfinanzierungsmechanismus. Der Aufbauzeitraum war bisher bis zum 31. Dezember 2024 vorgesehen und betraf ausschließlich Unternehmen im unmittelbaren Anwendungsbereich der Delegierten Verordnung (EU) 2015/63. Ihnen gewährte der Gesetzgeber mithin einen 8-jährigen Aufbauzeitraum. Im Gesetz wird klargestellt, dass es bei späterer erstmaliger Beitragsverpflichtung, etwa durch maßgebliche Konzessionserteilung zu keiner Verkürzung der Aufbauphase kommt, sondern vielmehr auch in diesem Fall ein zehnjähriger Aufbauzeitraum vorgesehen ist. Neben dem Zeitraum ist auch der Wahrscheinlichkeit einer Abwicklung in der Beitragsvorschreibung angemessen Rechnung zu tragen.

Es sind weder die Delegierte Verordnung (EU) 2015/63 an sich noch etliche darin festgelegten Kriterien und Parameter auf sämtliche zum Abwicklungsfinanzierungsmechanismus beitragspflichtige Wertpapierfirmen und EU-Zweigstellen anwendbar, aber die Beitragsvorschreibung zum Abwicklungsfinanzierungsmechanismus soll vergleichbar zur Beitragsvorschreibung zum Einheitlichen Abwicklungsfonds erfolgen. Eine grundlegend andere Logik oder Systematik der Beitragsvorschreibung wäre zur weitgehenden Vergleichbarkeit nicht angemessen, auf die der Gesetzgeber mit Verweis auf die grundsätzlich anzuwendende Methodik aus der Delegierten Verordnung (EU) 2015/63 abzielt. Darum werden mit dieser Verordnung die Kriterien zur Beitragsvorschreibung festgelegt, die sich zwar an der Methodik der Delegierten Verordnung (EU) 2015/63 orientieren, aber insoweit abweichen, wie dies zur Vermeidung einer unsachgemäßen Belastung der CRR-Wertpapierfirmen oder EU-Zweigstellen notwendig ist. Dies betrifft einige Kriterien des § 126 Abs. 5 BaSAG.

Die Übermittlung des Ausweises über grundlegende Berechnungsgrundlagen für die Ermittlung des individuellen Beitrags zum Abwicklungsfinanzierungsmechanismus soll elektronisch in standardisierter Form erfolgen. Insoweit beitragspflichtige Unternehmen ohnehin schon für das aufsichtliche Meldewesen oder auch die Sanierungsplanung dem elektronischen Einbringungsweg über die FMA-Incoming-Plattform gemäß der FMA-Incoming-Plattformverordnung (FMA-IPV), BGBl. II Nr. 184/2010, unterliegen, steht es ihnen frei, die bestehende Infrastruktur zur sicheren Datenübermittlung zu nutzen. Die FMA als Abwicklungsbehörde behält sich vor, bei Nicht-Nutzung der FMA-Incoming-Plattform einen alternativen geeigneten und sicheren elektronischen Übermittlungsweg vorzugeben.

Stichtag für die für die Beitragsberechnung heranzuziehenden Berechnungsgrundlagen ist unter Anwendung der Methodik gemäß Art. 14 Abs. 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/63 der 31. Dezember des zweiten Vorjahres, also für eine Beitragsberechnung im Jahr 2024 der 31. Dezember 2022.

Besonderer Teil

Zu § 1:

Mit dieser Bestimmung wird in Übereinstimmung mit § 126 Abs. 6 BaSAG der Gegenstand dieser Verordnung bestimmt.

Zu § 2:

Mit der Bestimmung werden Begriffsbestimmungen vorgenommen. Zur Vermeidung von Widersprüchen und Redundanzen wird mit Ausnahme der wenigen einzeln definierten Begriffe auf die Begriffsbestimmungen der Delegierten Verordnung (EU) 2015/63 verwiesen. Die für die Regelung der Beiträge zum Abwicklungsfinanzierungsmechanismus nicht einschlägigen Definitionen gemäß Art. 3 Nr. 3, 13, 14 und 18 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/63 werden explizit von der Anwendung auf die vorliegende Verordnung ausgenommen.

Zu § 3:

Mit dieser Bestimmung werden Größenklassen kleiner beitragspflichtiger Unternehmen sowie EU-Zweigstellen in Anwendung der in der Delegierten Verordnung (EU) 2015/63 festgelegten Methodik sowie zugeordnete Pauschalsätze für die Beiträge dieser kleinen beitragspflichtigen Unternehmen und EU-Zweigstellen definiert.

Zu § 4:

Mit dieser Bestimmung wird die Gewichtung der Kriterien gemäß § 126 Abs. 5 BaSAG unter Anknüpfung an die im Rahmen der Delegierten Verordnung (EU) 2015/63 übliche Methodik zur Gewichtung der korrespondierenden Risikofelder festgelegt.

Zu § 5:

Mit dieser Bestimmung werden in Übereinstimmung mit § 126 Abs. 6 BaSAG die in § 126 Abs. 5 BaSAG angeführten Kriterien bzw. die in Art. 6 und 7 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/63 ausgeführten und gewichteten Risikoindikatoren parametrisiert und gewichtet.

Da weder die Delegierte Verordnung (EU) 2015/63 an sich noch alle darin festgelegten Kriterien und Parameter auf sämtliche zum Abwicklungsfinanzierungsmechanismus beitragspflichtigen Wertpapierfirmen und EU-Zweigstellen anwendbar sind, aber die Beitragsvorschrift zum Abwicklungsfinanzierungsmechanismus vergleichbar zur Beitragsvorschrift zum Einheitlichen Abwicklungsfonds erfolgen soll, werden mit dieser Bestimmung die Kriterien zur Beitragsvorschrift festgelegt, die sich zwar an der Methodik der Delegierten Verordnung (EU) 2015/63 orientieren, aber insoweit abweichen, wie dies zur Vermeidung einer sachwidrigen Belastung der CRR-Wertpapierfirmen oder EU-Zweigstellen notwendig ist.

In diesem Zusammenhang wird zur Vermeidung von Verwirrung der Begriff „Aktiva“ anstelle des Ausdrucks „Summe der Vermögenswerte“ verwendet. Der Begriff „Summe“ wird im mathematischen Sinn als Ergebnis einer Addition verwendet. Mehrere Elemente des Dividends werden mit „sowie“ verbunden.

Dazu im Einzelnen:

Zu Abs. 1:

In Abs. 1 erfolgt die Bestimmung des Kriteriums „Risikoexponiertheit des beitragspflichtigen Unternehmens, einschließlich Umfang seiner Handelstätigkeit, seiner außerbilanziellen Positionen und seines Fremdfinanzierungsanteils“ gemäß § 126 Abs. 5 Z 1 BaSAG, wobei sich dieses Kriterium nach Maßgabe von Art. 6 Abs. 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/63 aus den in Buchstaben b bis d leg. cit. genannten Risikoindikatoren, nämlich Verschuldungsquote, harte Kernkapitalquote sowie Verhältnis der Gesamtrisikoeponiertheit jeweils zur Summe der Aktiva zusammensetzt.

Diesen drei Risikoindikatoren wird innerhalb des Kriteriums Risikoexponiertheit ein Gewicht von jeweils 33,33 vH zugewiesen.

Der Wert der Verschuldungsquote in Z 1 stellt das Verhältnis des Risikokapitals zu den eingegangenen Kreditrisiken pro beitragspflichtigem Unternehmen dar und wird wie folgt berechnet:

$$\text{Verschuldungsquote} = \frac{\text{Kernkapital}}{\Sigma(\text{Aktiva}; \text{Eventualverbindlichkeiten}; \text{Kreditrisiken}; \text{Verbindlichkeiten aus Treuhandgeschäften})}$$

Der Wert der harten Kernkapitalquote in Z 2 spiegelt das Verhältnis des Risikokapitals zu den eingegangenen Risiken (Gesamtrisikobetrag) wider. Der Gesamtrisikobetrag ist entsprechend dem prudentiellen Aufsichtsrahmen nach der höchsten Anforderung gemäß Art. 13 bis 15 der Verordnung (EU) 2019/2033 über Aufsichtsanforderungen an Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010, (EU) Nr. 575/2013, (EU) Nr. 600/2014 und (EU) Nr. 806/2014, ABl. Nr. L 314 vom 05.12.2019 S. 1, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 261 vom 22.07.2021, S 60 zu bestimmen. Die harte Kernkapitalquote (hK) wird wie folgt berechnet:

$$\text{hK} = \frac{\text{Kernkapital}}{\max(\text{fixe Gemeinkostenanforderungen}; \text{permanente Mindestkapitalanforderungen}; \text{K-Faktoranforderungen})}$$

Der Wert der Gesamtrisikoeponierung in Z 3 wird wie folgt berechnet:

$$\text{Gesamtrisikoeponierung} = \frac{\max(\text{fixe Gemeinkostenanf.}; \text{permanente Mindestkapitalanf.}; \text{K-Faktoranf.})}{\Sigma \text{Aktiva}}$$

Zu Abs. 2:

In Abs. 2 erfolgt die Bestimmung des Kriteriums „Stabilität und Diversifizierung der Finanzierungsquellen des Unternehmens sowie unbelastete hochliquide Vermögensgegenstände“. Hierfür ist die Liquiditätsdeckungsquote (LCR) zugrunde zu legen, die sich wie folgt berechnet:

$$\text{LCR} = \frac{\text{Bestand an erstklassigen liquiden Aktiva}}{\text{Nettoabflüsse in den nächsten 30 Tagen}}$$

Zu Abs. 3:

In Abs. 3 erfolgt die Bestimmung des Kriteriums „Bedeutung des beitragspflichtigen Unternehmens für die Stabilität des Finanzsystems oder der Wirtschaft“ (Interbank Business, IBB). Dieser Risikoindikator wird wie folgt berechnet:

$$\text{IBB} = \frac{\Sigma(\text{Buchwerte IBD}_{\text{beitragspflichtiges Unternehmen}}; \text{Buchwerte IBE}_{\text{beitragspflichtiges Unternehmen}})}{\Sigma(\text{IBD}_{\text{österreich}}; \text{IBE}_{\text{österreich}})}$$

wobei IBD die Interbankendarlehen und IBE die Interbankeneinlagen bezeichnet.

Zu Abs. 4:

In Abs. 4 erfolgt unter Anwendung der in der Delegierten Verordnung (EU) 2015/63 festgelegten Methodik die nähere Bestimmung von Risikoindikatoren, die nach unionsrechtlichem Verständnis zu den „Von der Abwicklungsbehörde zu bestimmende(n) zusätzlichen Risikoindikatoren“ zählen und dem Kriterium der Risikoexponiertheit zugeordnet werden können.

Verfolgte Zielsetzung mit dem Risikoindikator „Handelstätigkeit“ ist die Feststellung sowohl der Handelstätigkeit als auch des Marktrisikos und in diesem Zusammenhang die Risikobereitschaft des beitragspflichtigen Unternehmens und damit die Volatilität der Erträge pro Unternehmen. Sofern ein Unternehmen kein Handelsbuch führt, orientiert sich die Vorgangsweise an der Methodik gemäß Art. 6 Abs. 8 letzter Satz der Delegierten Verordnung (EU) 2015/63 und wird der minimale Wert angesetzt.

Verfolgte Zielsetzung mit dem Risikoindikator „außerbilanzielle Risiken“ ist die Feststellung der bilanziell noch nicht erfassten Tätigkeiten und deren Höhe im Verhältnis zu anderen wesentlichen Kennziffern. Im Rahmen der Beitragsberechnung fallen unter die außerbilanziellen Tätigkeiten Eventualverbindlichkeiten, Kreditrisiken sowie Verbindlichkeiten aus Treuhandgeschäften. Sofern ein Unternehmen keine außerbilanziellen Geschäfte führt, orientiert sich die Vorgangsweise wiederum an der Methodik gemäß Art. 6 Abs. 8 letzter Satz der Delegierten Verordnung (EU) 2015/63.

Verfolgte Zielsetzung mit dem Risikoindikator „Derivate“ ist die Feststellung der Abhängigkeit des beitragspflichtigen Unternehmens von äußerst volatilen Produkten, und zwar unabhängig ob Handels- oder Absicherungsgeschäft. Das Nominalvolumen der Derivate abzüglich jener Nominalvolumina, welche über eine anerkannte zentrale Gegenpartei (Central Counterparty; CCP) gemäß Art. 2 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister, ABl. Nr. L 201 vom 27.07.2012 S. 1, in der Fassung der Verordnung (EU) 2021/168, ABl. Nr. L 49 vom 12.02.2021 S. 6, abgewickelt wurden, wird im Verhältnis zu den drei oben angeführten Werten gesetzt. Soweit ein Unternehmen keine Derivate führt, orientiert sich die Vorgangsweise an der Methodik gemäß Art. 6 Abs. 8 letzter Satz der Delegierten Verordnung (EU) 2015/63.

Zu § 6:

Bestimmungen zu neu beitragspflichtigen Unternehmen und Statusänderungen.

Zu § 7 in Verbindung mit Anlage 1:

Abs. 1 regelt in Verbindung mit **Anlage 1**, welche grundlegenden Berechnungsgrundlagen die beitragspflichtigen Unternehmen gegenüber der Abwicklungsbehörde auszuweisen haben, damit die Beitragsberechnung im Regelfall erfolgen kann.

Abs. 2 regelt die Harmonisierung mit dem aufsichtlichen Meldewesen.

Abs. 3 regelt den Ausweisstichtag und die Übermittlungsfrist.

Abs. 4 regelt die Art und Weise der Übermittlung. Im Internet bekannt zu gebende meldetechnische Mindestanforderungen sind nach bewährten Vorbildern (vgl. § 16 der Vermögens-, Erfolgs-, und Risikoausweis-Verordnung – VERA-V, BGBl. II Nr. 471/2006, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 79/2023) vorbehalten.

Zu § 8:

Die Begleitbestimmung regelt unter Anwendung der in der Delegierten Verordnung (EU) 2015/63 festgelegten Methodik, wie die Abwicklungsbehörde bei mangelhaftem Ausweis der Berechnungsgrundlagen und ihrer nachträglichen Korrektur vorzugehen hat.

Zu § 9:

Konkretisierung der Methodik für die Zusammensetzung der angemessenen Zielausstattung des Abwicklungsfinanzierungsmechanismus, für den bei Regelung des § 125 Abs. 1 BaSAG keine beitragspflichtigen Unternehmen bestanden und für dessen Beitragsberechnung die vorliegende Verordnung maßgeblich ist.

Zu § 10:

Verweisbestimmung.

Zu § 11:

Inkrafttretensbestimmung und Regelung zur erstmaligen Meldung.